

Gutes Zeichen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 50

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

volle Wirkung äussern und alsdann wird den taktischen Einheiten nicht mehr die Anzahl Mannschaften geliefert werden können, die erforderlich ist, um unter günstigen Bedingungen ihre Ausbildung und Mobilmachung sicher zu stellen. Überdies soll eine Vermehrung der Artillerie eintreten, man dürfe sie nicht länger in ihrer jetzigen inferioren Lage lassen. Aus bereits vielfach dargelegten Gründen sei es unerlässlich, die Zahl der Geschütze der Feldartillerie mindestens um 1/3 zu vermehren und Batterien vom Material Rimailho zu schaffen. Man stehe daher gerade im Moment der Notwendigkeit neue Einheiten aufzustellen vor einer beträchtlichen Verminderung der Friedenseffektivstärken. Das Problem sei daher eins der schwierigsten, wodurch sich erkläre, weshalb bisher keine befriedigende Lösung gefunden wurde.

Seit drei Jahren wandert hin und her zwischen Generalstab und Kabinet des Kriegsministers ein die Reorganisation der Armee betreffender Gesetzentwurf, der das „Cadresgesetz“ vom 13. März 1875 zu ersetzen bestimmt ist. Er wurde auf unbestimmte Zeit zurückgestellt, war Gegenstand von tausend Aenderungen; so blieb die Frage immer auf dem gleichen Punkt. Der jetzt dem Kriegsminister Piquart vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine wesentliche Änderung der französischen Heeresorganisation. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass das deutsche Heer auf Friedensfuss 390,000 Mann Fusstruppen, 70,000 Reiter und 3500 Feldgeschütze zähle, die französische Armee dagegen nur 352,000 Mann Infanterie, 64,000 Mann Kavallerie und 2000 7,5cm-Feldgeschütze. Die französische Armee könne natürlich nicht ebenso zahlreich sein wie die deutsche; allein das Verhältnis der verschiedenen Waffengattungen zu einander müsse dem des deutschen Heeres analog sein. Überdies sei notwendig, dass jede Eskadron, Kompagnie oder Batterie jederzeit mindestens 100 Mann stark sei; diese Stärke sei das Minimum, unter das man ohne sehr schwere Nachteile nicht herabgehen dürfe. Es sei daher notwendig, die Artillerie zu vermehren, und als Kompensation die Infanterie und namentlich die Kavallerie zu vermindern. Man schlägt daher vor, eine Anzahl Batterien neu zu schaffen, und alles was von den 4. Bataillonen jetzt noch übrig sei, zu entlassen, und die 5 Kürassierregimenter, 2 afrikanischen Jägerregimenter und 40 Depoteskadrons aufzulösen. Um dem Cadresmangel abzuhelpen, wird die Abschaffung der Corporale und Brigadiers und ihr Ersatz durch die gleiche Anzahl grösstenteils wieder engagierter Unteroffiziere gefordert. Die letztere Massregel gilt in den Fachkreisen als eine vortreffliche; denu die Erfahrung lehre, dass, wie schwierig es auch sei,

die Corporale und Gemeinen über den normalen, vom Rekrutierungsgesetz bestimmten Termin hinaus an die Fahnen zu fesseln, man doch wirkliche Unteroffiziere genug bekäme. Namentlich im vergangenen Jahre sei die Zahl der Sergeanten und der maréchaux de logis von 27,500 auf 30,000 gestiegen. Die übrigen Reformen des Gesetzentwurfs finden aber nicht gleich günstige Aufnahme. Zweifellos werde das Inkrafttreten des Gesetzes über die 2-jährige Dienstzeit in der heutigen Verfassung der Armee eine tiefe Störung hervorrufen, allein die beabsichtigte Abschaffung einer Anzahl taktischer Einheiten werde weit schwerere Folgen haben. Denn die abgeschafften Kompagnien und Eskadrons vermöchten bei der Mobilmachung nur durch improvisierte, lediglich aus Reservisten an Mannschaften und Unteroffizieren, sowie aus Reserveoffizieren gebildete Formationen ersetzt zu werden, und dadurch werde der allgemeine Wert der Armee ungemein verringert. Allerdings müsse die Artillerie vermehrt werden, allein dies sei trotz des unzureichenden Gesamtersatzes nicht genügend Grund, um die übrigen Waffen zu vermindern. Zweifellos sei es weit besser die Friedens-Effektivstärke jeder Einheit der Infanterie und Kavallerie zu verringern, als die Gesamtstärke dieser Waffen an Cadres zu ändern.

Gutes Zeichen.

In Nr. 44 unserer Zeitung hatten wir einen Artikel „Mannszucht“ gebracht, in dem wir das so häufig vorkommende Schimpfen nach dem Dienst über Überanstrengungen besprachen und dies als ein schlechtes Zeichen für den Geist der Truppe erklärten. Als die erste Veranlassung zu unseren Darlegungen gaben wir an, gehört zu haben, dass auch dieses Jahr wieder solche Klagen erhoben worden seien, namentlich im VIII. Divisionskreis.

Zu unserer grossen Freude konnten wir dann in der folgenden Nummer 45 ein Eingesandt aus Graubünden bringen, in welchem mitgeteilt wurde, dass die heimgekehrten Graubündner Wehrmänner nicht Veranlassung gegeben hätten könnten zu unseren Darlegungen. Jetzt finden wir in den Glarner Nachrichten einen ganz gleichartigen Protest bezüglich der Truppen aus diesem Kanton.

Selbstverständlich nehmen wir ohne weiteres an, dass an dem einen wie an dem anderen Ort dieser Protest vollständig berechtigt und dass bei den Truppen dieser Kantone etwas gänzlich unmöglich ist, was anderswo vorkommt. Die Frage aber nach der grösseren und geringeren Berechtigung, sich gegen solche Anschuldigungen zu verwahren, ist gänzlich bedeutungslos gegenüber der

grossen Bedeutung, die darin liegt, dass man sich überhaupt dagegen verwahrt. Es wäre nun nicht das erste Mal gewesen, dass aus dem Dienst heimkehrende Wehrmänner über die erlittenen Strapazen und Entbehrungen schimpften, und erklärten, es sei deswegen mit ihrer Militärfreudigkeit und Militärfreundlichkeit vorbei, aber es ist das erste Mal, dass ein Bataillonskommandant und dass die Zeitung einer Gegend dagegen protestieren, dass ihre Leute bei so etwas mitgemacht hätten. Früher lautete das was man über so etwas zu lesen und zu hören bekam ganz anders, der Zweifel an der Berechtigung wurde leicht als crimen laesae majestatis denunziert und mit Aufwand von viel Scharfsinn wurde dargelegt, wie die Vorgesetzten hätten vermeiden können, zu Unzufriedenheit Anlass zu geben.

Nie hat mich etwas gleich erfreut wie diese Proteste. Es liegt in ihnen die Anerkennung: Schimpfen nach dem Dienst über ausgestandene Strapazen und Entbehrungen, und die Schlussfolgerung, dass dadurch die Militärfreudigkeit verringert werden dürfe, sei ebenso der Bürger unserer Republik unwürdig, wie es die Tüchtigkeit des vaterländischen Wehrwesens schädigt.

Es gibt Dinge, deren hässliche Bedeutung und üble Folgen nur an einem Ort anerkannt sein müssen, damit sie sofort aufhören. Dies gilt ganz besonders für gewisse Anschauungen und aus diesen entstandene Gewohnheiten in unserem Milizwesen, welche den Ernst der Sache negieren. Das souveräne Volk will den Ernst der Sache und wenn es solche Anschauungen und Gewohnheiten beibehält, so geschieht es nur, weil es deren Bedeutung und schlimme Folgen nicht kennt. Die erwähnten Proteste haben bezüglich des Klagens und Schimpfens nach dem Dienst, bezüglich der naiven Forderung, die Dienstleistungen müssten möglichst so eingerichtet werden, dass die Truppe keinen Anlass zu Unbehagen bekäme, die Augen geöffnet; und gerade so, wie diese hier heute, wird in Zukunft gar niemand mehr zu jenen gehören wollen, die nicht mit männlichem Gleichmut als einfache Pflichterfüllung alles Mühsame und Unangenehme hinnehmen, das der Dienst mit sich bringt.

Militärische Beziehungen.

Wir werden von einem angesehenen Offizier unserer Armee auf Seite 5 des „Zirkular Nr. 8 des Zentralkomitee des eidgenössischen Unteroffiziers-Vereins an sämtliche Sektionen“ aufmerksam gemacht. Dort sind in der Rubrik „Ausschliessungen“ die Namen von 4 Offizieren den Unteroffiziersvereinen der ganzen Schweiz bekannt gegeben, welche neben 9 Unteroffizieren

und 15 Gefreiten und Soldaten von dem Unteroffiziersverein wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausgeschlossen worden sind.

Dies ist allerdings etwas, auf das aufmerksam gemacht werden muss und zwar ebenso sehr die Unteroffiziersvereine, wie die Offiziere, denn die einen wie die andern müssen sich darüber klar sein, dass das etwas ist, das niemals hätte vorkommen dürfen und nie sich wiederholen darf. Zu allseitiger Ehre sei hier angenommen, dass nur Achtlosigkeit gegenüber dem, was man auch ausser Dienst seiner militärischen Stellung und den militärischen Beziehungen schuldig ist, dazu veranlasst hat.

Die erste Ursache, dass möglich ist, dass die militärischen Untergebenen ihre militärischen Vorgesetzten aus ihrem militärischen Verein hinauswerfen, liegt darin, dass Offiziere als ordentliche Mitglieder den Unteroffiziersvereinen angehören. Hiefür tragen die betreffenden Offiziere und die Unteroffiziersvereine ganz gleich die Schuld und die erste Folge der Vorkommnisse muss sein, dass die Offiziere erkennen, sie dürfen nicht als ordentliche Mitglieder Unteroffiziersvereinen angehören, und dass die Unteroffiziersvereine fürderhin keine Offiziere als ordentliche Mitglieder mehr aufnehmen und damit der Gefahr vorbeugen, nachlässige Offiziere wie hier wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausstossen zu müssen. — Es ist überhaupt gänzlich unbegreiflich, dass nicht jedermann von Anfang an und immer empfand, dass Offiziere niemals ordentliche Mitglieder der Unteroffiziersvereine sein dürfen. Das liegt schon in dem Titel des Vereins begründet und in der einfachen Tatsache, dass Unteroffiziere auch nicht Mitglieder der Offiziersgesellschaften sein können. Es ist eine schwierige Sache in der Miliz, ausser Dienst seine militärische Stellung so weit zu wahren, dass ihre Aufrechterhaltung im dienstlichen Verhältnis dadurch nicht leidet. Wer mich kennt, weiss, dass ich im bürgerlichen Leben keinerlei Präensionen aus meiner militärischen Stellung ableite, aber ich vermeide dabei alles, was meine im bürgerlichen Leben mir gleichstehenden Untergebenen veranlassen kann, sich auch in militärischen Dingen als mir gleichstehend zu benehmen. Das legt dem Vorgesetzten Beschränkungen auf, die darin gipfeln, dass er sich fern halten muss von dort, wo, wenn das militärische Verhältnis respektiert wird, seine Anwesenheit den Untergebenen in der Freiheit beschränkt. In der Miliz dürfen militärische Vereine, in denen sich die der aktiven Armee Angehörigen zusammenfinden, nicht angesehen werden wie andere Vereine. Dass die betreffenden Offiziere und